

Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Methodenbericht
Titel:	Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung
Veröffentlichung:	Oktober 2021
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Autoren:	Dr. Jens Stephani
Rückfragen an:	Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung CF3 Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	zentrale.cf3@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-8572
Fax:	0911 179-1383
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung, Nürnberg, Oktober 2021
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

0	Kurzfassung	4
1	Einleitung	5
2	Hintergründe und Ziele der Revision	5
	2.1 Das Konzept der Unterbeschäftigung	5
	2.2 Revision: die Beschäftigtenqualifizierung zählt nicht mehr zur Unterbeschäftigung	6
3	Der Effekt der Revision auf die Daten	7
4	Ausblick	8
5	Anhang	9

0 Kurzfassung

Zu den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik, die in die Unterbeschäftigungsrechnung eingehen, gehört unter anderem die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und als Teil letzterer auch die Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (kurz: Beschäftigtenqualifizierung). Obwohl es sich bei der Beschäftigtenqualifizierung nicht um ein entlastendes arbeitsmarktpolitisches Instrument im Sinne der Unterbeschäftigungsrechnung handelt, war diese Förderung bislang in der Unterbeschäftigung enthalten, weil ihre exakte statistische Abgrenzung nicht möglich war. Aufgrund einer verbesserten Abgrenzbarkeit in den Daten der Förderstatistik wurde die Unterbeschäftigungsrechnung zum Veröffentlichungstermin Oktober 2021 revidiert, indem die Beschäftigtenqualifizierung rückwirkend herausgerechnet wurde. Die Auswirkungen auf die bisher veröffentlichten Daten sind gering.

1 Einleitung

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt stellt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ergänzend zur Arbeitslosigkeit auch die weiter gefasste Unterbeschäftigung dar. Zum Veröffentlichungsdatum 28. Oktober 2021 (Berichtsmonat Oktober) erfolgte eine Revision der Unterbeschäftigung hinsichtlich eines Instrumentes der Arbeitsmarktpolitik, der Beschäftigtenqualifizierung. Dieser Methodenbericht informiert über die Hintergründe der Revision sowie die Auswirkung auf die Daten.

2 Hintergründe und Ziele der Revision

2.1 Das Konzept der Unterbeschäftigung

Die Unterbeschäftigung umfasst neben den registrierten Arbeitslosen (vgl. die Definition der Arbeitslosigkeit in § 16 SGB III) auch diejenigen Personen, die nicht als arbeitslos gelten, weil sie an entlastenden Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder zeitweise erkrankt sind. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Instrumente die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde.

Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet. Zum einen wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in der Volkswirtschaft gegeben. Zum anderen können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden, weil der Einsatz entlastender Instrumente der Arbeitsmarktpolitik zwar die Arbeitslosigkeit, nicht jedoch die Unterbeschäftigung verändert.¹

Maßgebend für die Zuordnung zur Unterbeschäftigung ist die gesamtwirtschaftlich entlastende Wirkung während der Förderung oder der Verweilzeit in einem Sonderstatus. Zwei Wirkungsrichtungen können unterschieden werden:

- Arbeitslosigkeit wird reduziert, weil die Förderung das effektive Arbeitskräfteangebot verringert: dies gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der Förderung der beruflichen Weiterbildung.
- Arbeitslosigkeit wird reduziert, weil zusätzliche Beschäftigung geschaffen bzw. Beschäftigung stabilisiert wird: das gilt für Beschäftigung schaffende Maßnahmen, die Kurzarbeit und die Förderung der Selbständigkeit.

¹ Die Unterbeschäftigungsrechnung ist im Detail beschrieben im Methodenbericht "Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung" (https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=6) und die Anpassungen in den Methodenberichten "Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung" (https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Weiterentwicklung-Messkonzept-Unterbeschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=6) und „Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“ (https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Unterbeschaeftigung-integriert.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

2.2 Revision: die Beschäftigtenqualifizierung zählt nicht mehr zur Unterbeschäftigung

Zu den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik, die in die Unterbeschäftigung eingehen, gehört auch die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81-82 SGB III und § 111a SGB III. Ziel der Förderung der beruflichen Weiterbildung ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Betriebe bei Weiterbildungsbedarf zu unterstützen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen. Auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses können unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden; in diesem Fall handelt es sich um Beschäftigtenqualifizierung.

Bis zum Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) am 01.01.2019 war die Beschäftigtenqualifizierung eng auf bestimmte Gruppen von Beschäftigten beschränkt, wie beispielsweise geringqualifizierte und ältere Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen. Durch das Qualifizierungschancengesetz und das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (kurz: Arbeit-von-morgen-Gesetz) wurde die Beschäftigtenqualifizierung weiter geöffnet und richtet sich seitdem zusätzlich an alle Beschäftigten, deren berufliche Tätigkeiten durch digitale Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht sind oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Die Förderung wird nun unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht. Neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten können Arbeitgeber auch durch einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) gefördert werden. Die Beschäftigtenqualifizierung ist in den beiden Rechtskreisen SGB II und SGB III vorgesehen, der Schwerpunkt liegt jedoch im SGB III. Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 (2) SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet.²

Inhaltlich gesehen ist die Beschäftigtenqualifizierung allerdings kein *entlastendes* arbeitsmarktpolitisches Instrument im Sinne der Unterbeschäftigungsrechnung, weil die Teilnehmenden an dieser Förderung kurzfristig nicht arbeitslos wären, wenn sie nicht an der Beschäftigtenqualifizierung teilnehmen würden. Vielmehr handelt es sich bei den Teilnehmenden um Beschäftigte, die ihre Beschäftigung unterbrechen (ohne arbeitslos zu werden), um an der Qualifizierung teilzunehmen.

Somit erfüllt die Beschäftigtenqualifizierung nicht die Kriterien, um zur Unterbeschäftigung gezählt zu werden. Bislang war sie aber als Bestandteil der Förderung der beruflichen Weiterbildung in den Daten zur Unterbeschäftigung enthalten. Dies liegt daran, dass sie bisher in der Förderstatistik nicht eindeutig abgrenzbar war. Ein exaktes Herausrechnen war daher nicht möglich. Mittlerweile wurde die Abbildung der Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Förderstatistik jedoch weiterentwickelt. Nun ist eine eindeutige Abgrenzung der Beschäftigtenqualifizierung in beiden Rechtskreisen rückwirkend möglich.

² Nicht Bestandteil der Beschäftigtenqualifizierung ist die berufliche Weiterbildung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld nach § 111a SGB III. Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind Beschäftigte in einer Transfergesellschaft und gelten damit als von Arbeitslosigkeit bedroht.

Die Anzahl der Förderungen durch Beschäftigtenqualifizierung war bislang so gering, dass sie den Umfang der Unterbeschäftigung nicht in einem relevanten Ausmaß beeinflusst hat (siehe Abschnitt 3). Der künftige Verbesserungseffekt durch eine Herausrechnung der Beschäftigtenqualifizierung dürfte jedoch etwas größer ausfallen: Die Zahl der Förderungen durch Beschäftigtenqualifizierung hat seit 2016 langsam aber sukzessive zugenommen, da diese Fördermöglichkeit immer weiter ausgebaut und stärker eingesetzt wurde. Aufgrund der erweiterten Fördermöglichkeiten durch das Qualifizierungschancengesetz ist außerdem zu erwarten, dass im Zuge des voranschreitenden Strukturwandels insbesondere infolge von Digitalisierung und Dekarbonisierung die Anzahl der Förderungen zukünftig weiter zunehmen wird. In der Folge würde das wachsende Gewicht der Beschäftigtenqualifizierung die Daten der Unterbeschäftigung zunehmend verzerren und ihr Niveau höher erscheinen lassen, als es tatsächlich ist.

Daher wurden die Daten zur Unterbeschäftigung zum Veröffentlichungstermin Ende Oktober 2021 revidiert, indem die Beschäftigtenqualifizierung rückwirkend ab Januar 2009 aus der Unterbeschäftigung herausgerechnet wurde.

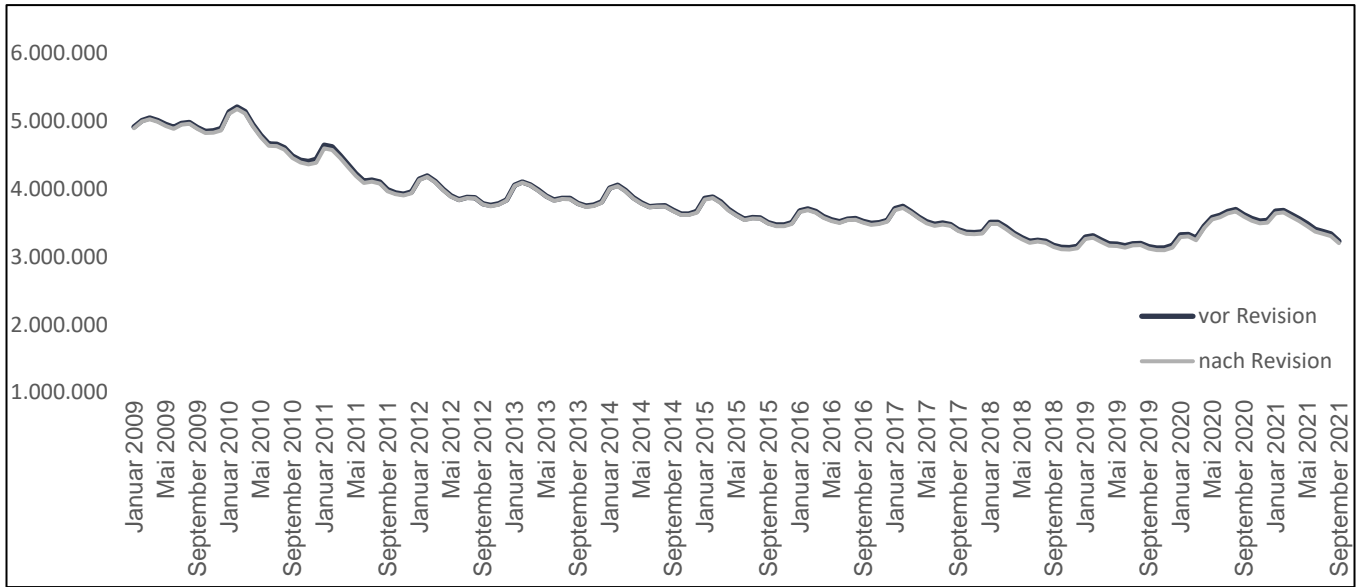
3 Der Effekt der Revision auf die Daten

Durch die Revision reduziert sich das bisherige Niveau der Unterbeschäftigung nur geringfügig, wie Abbildung 1 verdeutlicht.³ Am aktuellen Rand zeigt sich für den September 2021 eine Verringerung um 29.600 oder 0,9 Prozent. Der höchste Wert wurde im Januar 2011 mit 49.800 oder 1,1 Prozent erreicht. Dieser höhere Wert erklärt sich mit Regelungen des Konjunkturpakets II⁴, durch das die Fördermöglichkeiten von Beschäftigten temporär ausgeweitet wurden. Nach dem Auslaufen dieser Regelungen gingen die Förderungen bis August 2012 auf 10.500 oder 0,3 Prozent zurück. Danach setzte wieder ein Aufbau der Förderungen ein. In der Zeitreihe von Januar 2009 bis zum aktuellen Rand wird die Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit) durch die Revision in den monatlichen Werten in einer Spanne zwischen -0,3 Prozent und -1,1 Prozent verringert. In Absolutzahlen entspricht dies einer Reduktion von -10.900 bis -49.800 (vgl. auch die Tabelle 1 im Anhang). Die graphische Darstellung der prozentualen Veränderung in Abbildung 2 zeigt, dass die Abweichung zwischen der Unterbeschäftigung mit Beschäftigtenqualifizierung und der Unterbeschäftigung ohne Beschäftigtenqualifizierung sich seit August 2012 langsam aber kontinuierlich erhöht hat.

³ Es wird hier die Zeitreihe der Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit dargestellt, weil eine Abbildung der Unterbeschäftigung mit Kurzarbeit durch die sehr hohe Dimension der Kurzarbeit im Jahr 2020 dominiert wäre, was das Erkennen des Revisionseffekts erschwert.

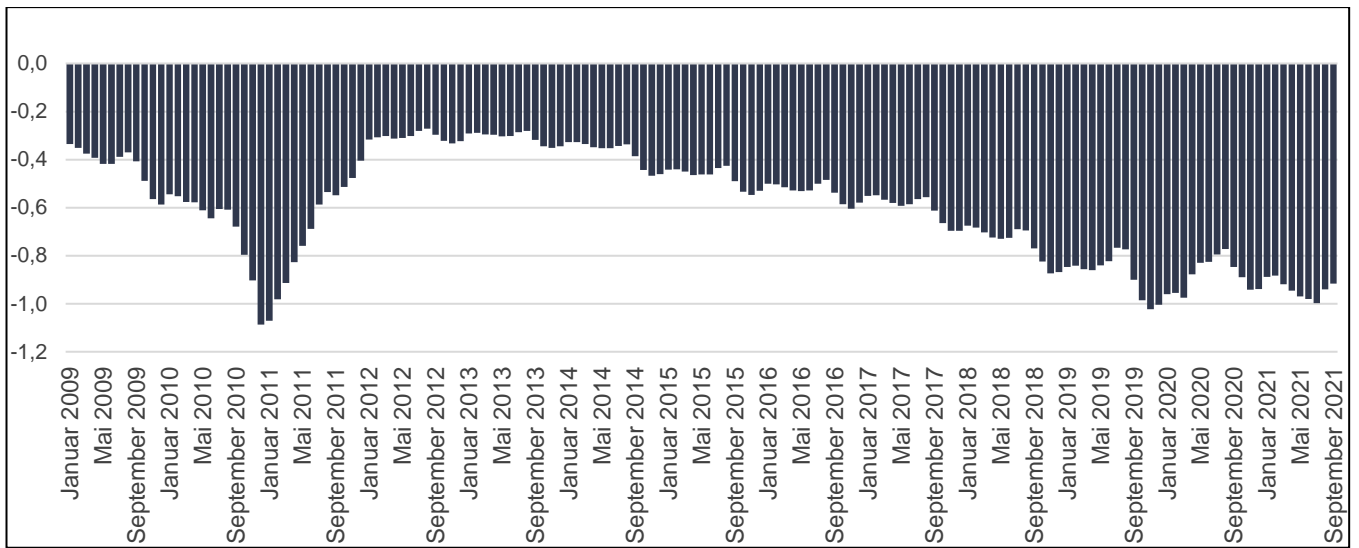
⁴ Das Konjunkturpaket II trat im Februar 2009 in Kraft (§421t Abs. 4 und 5 SGB III). Ab 1. Januar 2011 waren keine Maßnahmeneintritte nach dieser Fördergrundlage mehr möglich.

Abbildung 1: Revisionseffekt auf die Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 2: Revisionseffekt auf die Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit (prozentuale Veränderung)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4 Ausblick

Die Revision der Statistik über die Unterbeschäftigung wurde zum Veröffentlichungstermin 28. Oktober 2021 umgesetzt. Dann werden in den Publikationen der Statistik der BA alle revidierten Werte ab Berichtsmonat Januar 2009 veröffentlicht und ersetzen die bisherigen Zeitreihen.

5 Anhang

Tabelle 1: Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit) vor und nach der Revision

Monat	Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit		Differenz	
	vor Revision	nach Revision	absolut	in %
	1	2	3	4
Januar 2009	4.917.689	4.901.222	-16.467	-0,3
Februar 2009	5.015.725	4.998.128	-17.597	-0,4
März 2009	5.049.068	5.030.136	-18.932	-0,4
April 2009	5.012.496	4.992.802	-19.694	-0,4
Mai 2009	4.955.096	4.934.362	-20.734	-0,4
Juni 2009	4.912.263	4.891.730	-20.533	-0,4
Juli 2009	4.973.042	4.953.685	-19.357	-0,4
August 2009	4.984.261	4.965.849	-18.412	-0,4
September 2009	4.911.681	4.891.680	-20.001	-0,4
Oktober 2009	4.852.660	4.828.925	-23.735	-0,5
November 2009	4.862.773	4.835.301	-27.472	-0,6
Dezember 2009	4.897.695	4.868.931	-28.764	-0,6
Januar 2010	5.142.535	5.114.557	-27.978	-0,5
Februar 2010	5.212.857	5.184.022	-28.835	-0,6
März 2010	5.148.032	5.118.352	-29.680	-0,6
April 2010	4.956.172	4.927.562	-28.610	-0,6
Mai 2010	4.795.376	4.766.044	-29.332	-0,6
Juni 2010	4.670.805	4.640.682	-30.123	-0,6
Juli 2010	4.662.224	4.633.959	-28.265	-0,6
August 2010	4.611.016	4.582.966	-28.050	-0,6
September 2010	4.491.566	4.461.087	-30.479	-0,7
Oktober 2010	4.429.212	4.393.932	-35.280	-0,8
November 2010	4.408.360	4.368.544	-39.816	-0,9
Dezember 2010	4.440.502	4.392.215	-48.287	-1,1
Januar 2011	4.651.360	4.601.538	-49.822	-1,1
Februar 2011	4.625.841	4.580.432	-45.409	-1,0
März 2011	4.500.646	4.459.554	-41.092	-0,9
April 2011	4.362.208	4.326.133	-36.075	-0,8
Mai 2011	4.229.307	4.197.222	-32.085	-0,8
Juni 2011	4.122.536	4.094.156	-28.380	-0,7
Juli 2011	4.133.776	4.109.520	-24.256	-0,6
August 2011	4.104.540	4.082.559	-21.981	-0,5
September 2011	3.992.118	3.970.211	-21.907	-0,5
Oktober 2011	3.946.729	3.926.426	-20.303	-0,5
November 2011	3.926.694	3.907.956	-18.738	-0,5
Dezember 2011	3.958.459	3.942.462	-15.997	-0,4
Januar 2012	4.147.143	4.134.014	-13.129	-0,3
Februar 2012	4.195.959	4.183.048	-12.911	-0,3
März 2012	4.116.555	4.104.121	-12.434	-0,3
April 2012	3.997.381	3.984.902	-12.479	-0,3
Mai 2012	3.903.931	3.891.820	-12.111	-0,3
Juni 2012	3.849.032	3.837.421	-11.611	-0,3
Juli 2012	3.881.326	3.870.436	-10.890	-0,3

Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung

Monat	Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit		Differenz	
	vor Revision	nach Revision	absolut	in %
	1	2	3	4
August 2012	3.874.315	3.863.830	-10.485	-0,3
September 2012	3.786.798	3.775.541	-11.257	-0,3
Oktober 2012	3.761.403	3.749.302	-12.101	-0,3
November 2012	3.783.716	3.771.139	-12.577	-0,3
Dezember 2012	3.843.948	3.831.524	-12.424	-0,3
Januar 2013	4.060.787	4.048.934	-11.853	-0,3
Februar 2013	4.107.259	4.095.423	-11.836	-0,3
März 2013	4.065.024	4.053.044	-11.980	-0,3
April 2013	3.986.376	3.974.526	-11.850	-0,3
Mai 2013	3.900.472	3.888.642	-11.830	-0,3
Juni 2013	3.840.208	3.828.600	-11.608	-0,3
Juli 2013	3.867.866	3.856.813	-11.053	-0,3
August 2013	3.863.923	3.853.086	-10.837	-0,3
September 2013	3.792.372	3.780.319	-12.053	-0,3
Oktober 2013	3.750.765	3.737.854	-12.911	-0,3
November 2013	3.766.978	3.753.739	-13.239	-0,4
Dezember 2013	3.813.739	3.800.581	-13.158	-0,3
Januar 2014	4.018.564	4.005.400	-13.164	-0,3
Februar 2014	4.060.843	4.047.564	-13.279	-0,3
März 2014	3.983.234	3.969.895	-13.339	-0,3
April 2014	3.875.761	3.862.227	-13.534	-0,3
Mai 2014	3.799.575	3.786.173	-13.402	-0,4
Juni 2014	3.745.411	3.732.198	-13.213	-0,4
Juli 2014	3.754.825	3.741.942	-12.883	-0,3
August 2014	3.757.458	3.744.802	-12.656	-0,3
September 2014	3.691.664	3.677.396	-14.268	-0,4
Oktober 2014	3.636.812	3.620.701	-16.111	-0,4
November 2014	3.636.421	3.619.450	-16.971	-0,5
Dezember 2014	3.670.801	3.653.901	-16.900	-0,5
Januar 2015	3.863.561	3.846.463	-17.098	-0,4
Februar 2015	3.886.472	3.869.361	-17.111	-0,4
März 2015	3.812.453	3.795.313	-17.140	-0,4
April 2015	3.703.537	3.686.347	-17.190	-0,5
Mai 2015	3.627.209	3.610.471	-16.738	-0,5
Juni 2015	3.559.776	3.543.355	-16.421	-0,5
Juli 2015	3.582.897	3.567.320	-15.577	-0,4
August 2015	3.577.415	3.562.181	-15.234	-0,4
September 2015	3.508.583	3.491.413	-17.170	-0,5
Oktober 2015	3.472.096	3.453.547	-18.549	-0,5
November 2015	3.475.939	3.456.938	-19.001	-0,5
Dezember 2015	3.506.069	3.487.490	-18.579	-0,5
Januar 2016	3.680.969	3.662.524	-18.445	-0,5
Februar 2016	3.712.017	3.693.343	-18.674	-0,5
März 2016	3.670.426	3.651.515	-18.911	-0,5
April 2016	3.594.602	3.575.592	-19.010	-0,5
Mai 2016	3.550.606	3.531.742	-18.864	-0,5
Juni 2016	3.521.570	3.502.949	-18.621	-0,5
Juli 2016	3.560.245	3.542.436	-17.809	-0,5

Monat	Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit		Differenz	
	vor Revision	nach Revision	absolut	in %
	1	2	3	4
August 2016	3.567.475	3.550.174	-17.301	-0,5
September 2016	3.523.774	3.504.838	-18.936	-0,5
Oktober 2016	3.495.328	3.474.870	-20.458	-0,6
November 2016	3.508.261	3.487.066	-21.195	-0,6
Dezember 2016	3.541.892	3.521.400	-20.492	-0,6
Januar 2017	3.712.864	3.692.377	-20.487	-0,6
Februar 2017	3.745.813	3.725.261	-20.552	-0,5
März 2017	3.672.981	3.652.136	-20.845	-0,6
April 2017	3.588.623	3.567.788	-20.835	-0,6
Mai 2017	3.519.360	3.498.517	-20.843	-0,6
Juni 2017	3.481.733	3.461.318	-20.415	-0,6
Juli 2017	3.499.925	3.480.183	-19.742	-0,6
August 2017	3.477.292	3.457.951	-19.341	-0,6
September 2017	3.404.670	3.383.826	-20.844	-0,6
Oktober 2017	3.365.088	3.342.728	-22.360	-0,7
November 2017	3.359.283	3.335.868	-23.415	-0,7
Dezember 2017	3.372.263	3.348.766	-23.497	-0,7
Januar 2018	3.513.349	3.489.622	-23.727	-0,7
Februar 2018	3.513.112	3.489.128	-23.984	-0,7
März 2018	3.438.932	3.414.745	-24.187	-0,7
April 2018	3.352.433	3.328.163	-24.270	-0,7
Mai 2018	3.283.691	3.259.726	-23.965	-0,7
Juni 2018	3.233.593	3.210.109	-23.484	-0,7
Juli 2018	3.249.314	3.226.891	-22.423	-0,7
August 2018	3.232.005	3.209.558	-22.447	-0,7
September 2018	3.170.360	3.145.966	-24.394	-0,8
Oktober 2018	3.141.670	3.115.777	-25.893	-0,8
November 2018	3.137.784	3.110.372	-27.412	-0,9
Dezember 2018	3.158.220	3.130.774	-27.446	-0,9
Januar 2019	3.295.758	3.267.846	-27.912	-0,8
Februar 2019	3.311.518	3.283.641	-27.877	-0,8
März 2019	3.251.432	3.223.572	-27.860	-0,9
April 2019	3.195.259	3.167.753	-27.506	-0,9
Mai 2019	3.190.068	3.163.267	-26.801	-0,8
Juni 2019	3.165.594	3.139.530	-26.064	-0,8
Juli 2019	3.195.751	3.171.251	-24.500	-0,8
August 2019	3.201.948	3.177.175	-24.773	-0,8
September 2019	3.150.656	3.122.290	-28.366	-0,9
Oktober 2019	3.132.735	3.101.861	-30.874	-1,0
November 2019	3.135.115	3.103.062	-32.053	-1,0
Dezember 2019	3.170.952	3.139.123	-31.829	-1,0
Januar 2020	3.325.650	3.293.728	-31.922	-1,0
Februar 2020	3.333.660	3.301.815	-31.845	-1,0
März 2020	3.279.932	3.247.971	-31.961	-1,0
April 2020	3.456.271	3.425.918	-30.353	-0,9
Mai 2020	3.581.827	3.552.120	-29.707	-0,8
Juni 2020	3.617.691	3.587.826	-29.865	-0,8
Juli 2020	3.673.307	3.644.121	-29.186	-0,8

Monat	Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit		Differenz	
	vor Revision	nach Revision	absolut	in %
	1	2	3	4
August 2020	3.699.826	3.671.237	-28.589	-0,8
September 2020	3.626.434	3.595.715	-30.719	-0,8
Oktober 2020	3.566.590	3.534.841	-31.749	-0,9
November 2020	3.529.345	3.496.112	-33.233	-0,9
Dezember 2020	3.539.701	3.506.449	-33.252	-0,9
Januar 2021	3.674.660	3.642.012	-32.648	-0,9
Februar 2021	3.688.389	3.655.818	-32.571	-0,9
März 2021	3.623.076	3.589.756	-33.320	-0,9
April 2021	3.564.837	3.531.143	-33.694	-0,9
Mai 2021	3.490.703	3.456.863	-33.840	-1,0
Juni 2021	3.409.178	3.375.746	-33.432	-1,0
Juli 2021	3.376.679	3.342.985	-33.694	-1,0
August 2021	3.341.626	3.310.201	-31.425	-0,9
September 2021	3.232.965	3.203.330	-29.635	-0,9
Oktober 2021	.	3.137.682	.	.

Die farbig markierten Daten sind vorläufige und hochgerechnete Daten.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.